

Das erste Schulreglement der Kirchgemeinde Wichtrach, 7. Mai 1810¹

Bedinge, unter denen dem neuerwählten Schulmeister Anliker zu Kiesen die dortige neu eingerichtete Schule anvertraut worden, vorgelesen vom Oberamtmann Effinger, am Schulmeister-Examen zu Kiesen, d. 7. May 1810.

I. Schulsachen

1. Schulzeit

Winter-Schulen. Diese soll der Schulmeister alljährlich am Ersten Montag im Wintermonat anfangen und alle Werktage ohne Ausnahmen mit sechs völligen Stunden täglich bis zum Examenfeste in der Kirche ununterbrochen fortsetzen.

Sommer-Schulen. Vom Ende der Winterschule im Frühling bis zum Anfang der neuen Winterschulen im Herbst, soll der Schulmeister vierzig Vormittage Schule halten, jeweilen des Morgens von 7 – 10 Uhr, nml:

Bis zum 1. May:	Sommerwochen 2 oder Vormittage 6
Bis zum 10. Brachmonats:	Sommerwochen 5 oder Vormittage 15
Vom 1. bis 15. Heumonats:	Sommerwochen 2 oder Vormittage 6
Vom 15. Augsten bis Tag- und Nachtgleiche:	Sommerwochen 4 oder Vormittage 12
Am 2. Samstag im Weinmonat;	Sommerwochen 1/3 oder Vormittage 1
Summe:	Sommerwochen 13 1/3, Vormittage 40

Eine Sommerwoche enthält die 3 Vormittage vom Donstag, Freytag und Samstag.

2. Schul-Rodel

Der Schulmeister soll einen genauen Schulrodel während der ganzen Schulzeit führen, in demselben alle sechsjährigen und ältern Schul- und Unterweiskinder aufgeschrieben, den ganzen Rodel alle halben Tage ablesen, und jedes anwesende Kind mit den genausten Treue anzeichnen.

3. Schul-Strafen

Der Schulmeister soll ohne höhern Befehl kein Kind anders körperlich strafen, als mit den Reiseren einer Ruthe auf die flache Hand.

4. Schul-Halten

Der Schul-Meister soll die bestimmte Schulzeit pünktlich halten und ohne besondere Erlaubnis eines jeweiligen Herrn Pfarrers auch nicht einen halben Tag versäumen.

Er soll auch während der vorgeschriebenen Schulzeit beständig selbst bei den Kindern seyn, sich einzig mit denselben Unterricht beschäftigen und keine Art von anderen Arbeit haben, sie mag bestehen worin sie will.

II. Kirchen-Sachen

1. Gottesdienst

Der Schulmeister soll sich von Amts wegen in allen Predigten und Kinderlehren, welche in der Kirche von Wichtrach gehalten werden, einfinden, darin vorsingen und über die jungen Kinder und die jungen Leute Aufsicht haben.

2. Geleit der Schulkinder

Der Schulmeister soll in seinem Kehr die Schulkinder von Oppligen und Kiesen von der Sommer-Kinderlehren in das Schulhaus zu Oberwichtach führen und sie daselbst von halb ein Uhr bis es läutet ihre Fragen hersagen lassen.

Er soll dann den Rodel derjenigen Kinder ablesen, welche die Fragen auswendig gelernt haben, die unfleissigen genau verzeichnen und nachher zum Fleiss anhalten.

Beym Geläute soll er die Kinder in die Kirche führen.

NB. Wenn alle 4 Schulmeister gesund und gegenwärtig sind, so trifft ihn die Reyhe jeweilen den vierten Sonntag

Präzisierende Beschlüsse des Chorgerichts vom 24. März 1811

A. Geleitung der Schulkinder in die Kinderlehren durch die Schulmeister

Es wurde einhällig erkannt:

Jeder Schulmeister soll jeweilen im Frühling einen Rodel derjenigen Kinder, welche den Heidelbergischen Katechismus auswendig gelernt haben, und aus den übrigen der Zehnjährigen, machen.

¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Buch 19, Schulmanual 1809 - 1819

Jeder Schulmeister soll in seinem Kehr die Kinder seiner und der benachbarten Schule, welche oben genandt sind, im Sommer vom ersten Sonntag nach Ostern an bis zum Ende der Kinderlehren, ins Schulhaus von Oberwichtrach führen, daselbst mit ihnen eine halbe Stunde vor dem Kinderlehrgeläute versammelt sein, den Rodel zweyer Schulen ablesen, die unfleissigen verzeichnen und nachher zur Gebühr anhalten, die gegenwärtigen ihre Katechismusfragen aufsagen lassen und dann, wann es läutet in die Kinderlehre führen.

Die Anordnung hiezu ist folgende:

1. Sonntag nach Ostern, der Schulmeister von Oberwichtrach mit den Kindern von Ober- und Niederwichtrach.
2. Sonntag nach Ostern, der Schulmeister von Oppligen, mit den Kindern von Oppligen und Kiesen.
3. Sonntag nach Ostern, der Schulmeister von Niederwichtrach mit den Kindern der untern Gemeinden.
4. Sonntag nach Ostern, der Schulmeister von Kiesen, mit den Kindern der oberen Gemeinden und so fort.

Ist ein Schulmeister krank oder notwendig abwesend, so bestellt er einen andern.

In der Kinderlehre sind die Kinder zu beaufsichtigen. Alles, damit die Kinder mit Liebe zum Gottesdienste gewöhnt werden. Daher sollen die Schulmeister alles obige mit sanfter Freundlichkeit thun.

B. Haltung der 6 Stunden tägliche Schulzeit

Da Schulmeister Kandewein von Oberwichtrach seine Schule des Morgens eine halbe, eine ganze und wohl anderthalb Stunden zu spät anfang, die Kinder indessen vor der verschlossenen Thüre frieren liess, versäumte und an spätes anlangen gewöhnte; hingegen dieselben am Abend erst beinahe Nachts entliess, so wurde einhällig folgende Erkenntnis für die Zukunft gemacht:

Jeder Schulmeister soll im Winter alltäglich seine völligen 6 Stunden, pünktlich von 8 bis 11 und 1 bis 4 Uhr halten und die Kinder zum dasein beym Anfang der Schule anhalten und angewöhnen.

Nur in den kurzen Tagen ist eine Ausnahme zu machen. So lange es nöthig ist sollen die Kinder um 1 Viertel nach 8 des Morgens herkommen und Abends 1 Viertel vor 4 Uhr entlassen werden. Späterhin, wenn sich die Tage verlängern, soll diese abgebrochene halbe Stunde nachgeholt und jeden halben Tag eine Viertelstunde länger als 3 Stunden Schule gehalten werden; so dass im Durchschnitt des Winters, alltäglich volle 6 Stunden Schule gehalten werden.

C. Misshandlung der Schulkinder durch die Schulmeister

Weil die Schulkinder in etwas durch den Schulmeister Märki von Oppligen, weit mehr durch den oft betrunkenen Schulmeister Rüfenacht von Niederwichtrach, und gar zu arg durch den zornmüthigen Schulmeister Kandewein von Oberwichtrach misshandelt werden, so ist einhällig für die Zukunft folgendes in Sachen der Strafen in der Schule festgesetzt worden:

Ein Schulmeister darf ein fehlbares Kind in die Stube hinaus stellen.

Ein Schulmeister darf ein noch fehlerhafteres auf Tisch, Bank oder Stubenboden knien lassen, doch immer nur auf ganz flachen Grund, und länger nicht als eine halbe Stunde. Das bisher übliche Knien auf scharfe Spelten ist für immer und auf alle Fälle, wie alles ähnliche, verboten.

Ein Schulmeister darf ein Kind nicht wegen Ungeschicklichkeit, sondern wegen Bosheit, Ungezogenheit, Ungehorsam, u.d.g. mit den Reiseren einer Ruthe auf die flache Hand schlagen, doch höchstens mit 10 Streichen.

Jedes Raufen bei den Haaren, drehen und ziehen der Ohren, jedes Schlagen und Berühren mit Händen, Fäusten, Haselruthen, stecken, Linealen, Büchern, Ruthenknöpfen oder irgendetwas anderem, jedes schmeizen [schlagen] auf den Hintern, jede Art von körperlicher Strafe, die oben erlaubte ausgenommen, ist ihnen durchaus und auf alle Fälle verboten.

Schul-Ordnung des Kirchspiels Wichtrach vom 26. August 1812

Schul-Sachen

I. Schul-Zeit

a. Die Winterschulen fangen alljährlich am ersten Montag im Wintermonat an, werden täglich mit sechs völligen Stunden gehalten, an denen der Schulmeister ohne besonders erhaltene Bewilligung eines jeweiligen Herrn Pfarrers nicht abbrechen soll, und enden, sich mit dem Examenfeste in der Kirche um das Ende Marzens. (Chorr. Erk. v. 24. Marz 1811, 9. Aug. 1812) (Ob.Amtl. Publ. v. 9. Nov. 1809).

b. Sommerschule werden wenigstens vierzig halbe Tage, per Mal 3 völlige Stunden, ohne Abbruch, gehalten. (Chorgr. Erk. v. 9. Aug. 1812.)

II. Schul-Rodel

Der Schulodel soll auf's pünktlichste nach Vorschrift geführt, und jeden halben Tag abgelesen werden. (Ob.amtl. Publ. v. 3. Nov. 1809.)

III. Behandlung der Kinder

Die Kinder sollen mit Liebe behandelt, und nicht anders als nach Inhalt der Chorgrichtlichen Erkenntnuss v. 24. Marz 1811 (Schulman. p. 8.) bestraft werden.

IV. Schulhalten

Der Schulmeister soll während der vorgeschriebenen Schulstunden beständig selbst bey den Kindern seyn, und sich einzig und allein mit dem Unterrichte beschäftigen. (Ob.amtl. Publ. v. 3. Nov. 1809)

V. Schulbücher

In der Wahl der Schulbücher soll sich der Schulmeister nach den obrigkeitlichen Verordnungen und nach den Anleitungen seiner Herren Schulsorger richten. (Ob.amtl. Publ. v. 3. Nov. 1809)

VI. Schulwohnung

Da dem Schulmeister aus Auftrag MrHgHhe. des Kirchenraths, und Gemeindbeschluss, die Schul-Wohnung übergeben wird, so soll er im Schulhause wohnen, und zu demselben gewissenhafte Sorge tragen. (Ob.amt. Schr.ns. des K.Rs. v. 30. März 1812. Späteres Schr. des K.Rs. aus tit. Ob.Amt.

Kirchen-Sachen

I. Psalmhohlen.

Der Schulmeister von Oberwichtlach hohlet jeweilen eine Viertelstunde vor jeder Predigt und dann wieder eine Viertelstunde vor jeder Kinderlehre bey einem jeweiligen Herrn Pfarrer den Psalm, und zeichnet ihn in der Kirche fleissig an. (Chorgr. Erk. v. 9. Aug. 1812.)

II. Besuchung des Gottesdienste.

Jeder Schulmeister soll sich von Amts wegen in allen Predigten und allen Kinderlehren zum Vorsingen und zur Aufsicht über die jungen Leute einfinden. (Chorgr. Erk. v. 9. Aug. 1812.)

III. Lesen in der Kirche.

a) Vor jeder Predigt, b) während der heil. Kommunionen, und c.) vor jeder Festkinderlehre wird der Gemeinde öffentlich aus der h. Schrift vorgelesen, welches die Schulmeister alle der Reyhe nach thun. (Chorgr. Erk. v. 9. Aug. 1812.)

IV. Führung der Kinder in die Kinderlehre.

Die Schulmeister versammeln den Sommer über, der Reyhe nach, die Schulkinder der halben Gemeinde um halb Ein Uhr im Schulhause zu Oberwichtlach, behören die Fragen, lesen den Rodel ab, halten die Unfleissigen zum Fleiss an, und führen, beym Geläute, die Kinder persönlich zur Kirche, wo sie Aufsicht halten. (Alles nach den weitern Erkenntnissen vom 24. März und 4. Aug. 1811.)

V. Winterkinderlehren.

Jeder Schulmeister hält von Martini bis gegen Ostern, (die Communionstage ausgenommen,) in seiner Schule Sonntag nachmittags eine Einstündige Kinderlehre. Ausgenommen da, wo ein jeweiliger Herr Pfarrer diese Schulhaus-Kinderlehre selbst halten will, in welchem Falle der Schulmeister zum Vorsingen und Aufsicht halten zugegen seyn soll. (Chorgr. Erk. v. 9. Aug. 1812. Übung.)

Geben nach den Befehlten Ms hochgeachteten Herrn Oberamtmanns, und den Erkenntnissen E.E. Chorgerichts, zu Wichtlach de. 9. Augusten 1812.

Joh. Rud. Wyss, Pfarrer.

Oberamtlich gutgeheissen.

R. Effinger, Oberamtmann (sign. im Original)

Ermahnung des Chorgerichtes, Einsetzen von Schulaufsehern, 22. November 1812

Vorlesung folgenden Oberamtlichen Schreibens an Herrn Statthalter Däpp.

Da ich vernommen, dass nunmehr der neue Schlumeister von Oberwichtlach angekommen, und auf künftigen Montag seine erste Schule halten wird, so will ich nicht säumen, dem Chorricht aufzutragen, und ernstlich aufzubefehlen, die Einrichtung mit der Gemeinde Oberwichtlach so zu treffen, dass während der Unterweisung keine Schulkinder von Oberwichtlach in der Schulstube verweilen, um die bis dahin den Unterricht der zum H.Abendmahl zu instruirenden Jünglinge und Mädchen zu stören und beynahe unmöglich zu machen.

Giebt es in der That deren Kinder, so wie die von Wyl und der Allment, die zu weit haben, um nach Hause zu gehen, so ist es an der Kirchgemeinde, oder an der Gemeinde Oberwichtlach, den Schulmeister dahin zu vermögen, dass er dieselben aufnehme, und zwar gegen Entschädigung, wann ihn solches nicht vorbehalten worden ist.

Da auch die Erfahrung gelehret hat, dass die von mir von 2 Jahren befohlene Maassregel, dass alle Vorgesetzten im Kehr, zur Aufmunterung der Schulen, dieselben besuchen sollen, nicht den erwünschten Zweck gehabt, und schon vor einem Jahr im höchsten Grad unfleissig beobachtet worden ist, so trage ich nun, in Abänderung dessen, darauf an, dass von dem Ed. Chorricht für jede Schule ein Chorrichter ernannt werde, der bey seiner auf sich habenden Pflicht und Eid alle Monate wenigstens zweymal die Schule auf eine Viertelstunde besuche, den Schulmeister, ohne sich weiter in dessen Unterricht zu mischen, über den Fleiss und Unfleiss der Kinder befrage, den Rodel nachsehe, hernach mit den Eltern der Unfleissigen, sie mögen reich oder arm, angesehen oder nicht seyn, rede, und sie anhalte, Vater- oder Mutterpflicht an

ihnen furohin besser auszuüben, unterlassenden falls soche dem Chorgricht zu verleide, und überhaupt alle H. Tage, oder an den gewöhnlichen Sitzunen, demselben über die gemachte Visitation Rapport erstatte.

Das Chorgricht soll seine Wahl auf die Jüngern und thätigern Mitglieder lenken, und dieselben jedem Schulmeister mit dem Bericht anzeigen, dass der Betreffende den Auftrag habe, in allem, was die Schule ansehe, ihm an die Hand zu gehen, dass er sich allemal zuerst an diesen Vorgesetzten zu wenden habe, wenn etwas ungerades sey, oder etwas gewünscht werde.

Ich soll von dem Edlen Chorgricht überhaupt gewärtigen, dass jedes Mitglied das gute Exempel gebe, und seine Kinder, Grosskinder oder verdingeten Kinder am allerfleissigsten in die Schule schicke, und schlechterdings von niemandem dulde, dass dieses unterlassen werde, so wie ich vom Herrn Pfarrer und vom Statthalter, als directen Beamten der Hohen Regierung, ganz vorzüglich erwarte, dass sie solches handhaben.

In der ersten Woche künftigen Jenners und in der 3.t. Hornungs erwarte ich alsdann einen umständlichen Rapport über das Schulwesen, worin der Schul-Aufseher, Schulmeister, Schulkinder und der angewandten Mittel zu fleissiger Schulbesuchung muss erwähnt werden.

Um alles dieses vorzutragen und zu behandeln, da besonders die Sache wegen den Schulkindern in der Unterweisungsstube Eile hat, werdet ihr die sämtlichen Chorrichter, mit Begriff des neuerwählten und beeidigten Chorrichter Stucki, auf künftigen Sonntag d. 22. t. diess versammeln lassen.

Gott mit euch!

Schloss Kisen d. 20. Winterm. 1812. Der Oberamtmann, R. Effinger

Erwählung der Schul-Commission.

1. Kiesen. C.R. Vögeli
2. Oppligen. C.R. Bürki
3. Ob.Wichtrach. C.R. Stucki
4. N.Wichtrach. C.R. Tschanz.

Neuregelung der Schulprämien, März 1813

Vorlesung folgenden Oberamtlichen Schreibens

Der Oberamtmann von Konolfingen an die Wohlehrwürdigen und Wohlachtbaren Beysitzer am Chorgricht zu Wichtrach.

Wie bekannt wird, bey der seit ein Paar Jahren eingeführten Schulordnung, nun am Ende jedes Schuljahrs ein Examen oder Prüfung in jeder der 4 Schulen durch den Herrn Pfarrer in Gegenwart der ehrenden Vorgesetzten gehalten. Wie zweckmässig, wie aufmunernd solches für die Schul-Jugend sey wird jeder rechtschaffene Hausvater, jeder Vorgesetzte, mit mir eingestehen, so wie auch, dass die Vereinigung der 4 Schulen und die Prüfung durch die Schulmeister, wie ehemals in Übung war, kein Examen konnte geheissen werden.

Ein zweyter Schritt zur Verbesserung der Schulen und zur Aufmunterung der fleissigen Kinder sollte noch gemacht werden; nemlich: eine zweckmässige Anwendung der Schul-Prämien-Gelder sollte eingeführt werden. Zu daheriger Behandlung dieses Gegenstandes wünschte ich, dass das Chorgricht die 4 Schul-Aufseher, Tschanz, Stucki, Vögeli, Bürki, nebst dem Herrn Pfarrer ausschliessen möchte, um mit mir ein Project abzufassen, wie diese Gelder am schicklichsten zu ihrem Endzweck könnten verwendet werden.

Um nun den Schul-Aufsehern wegen ihrer Zeit-Versäumniss Rechnung zu tragen, und der Hirsmonat ohnehin nicht als ein Werktag angesehen wird, so begehre ich, dass jenseits vermeldte Männer, nebst dem Herrn Pfarrer, am künftigen Montag, Morgens halb 9 Uhr, hier im Schloss Kiesen sich einfinden, um diese Arbeit beginnen zu helfen.

Gott mit Ihnen.

Schloss Kisen de. 4. Marz 1813. Der Ober-Amtmann, R. Effinger.

Der Ober-Amtmann von Konolfingen an den Statthalter von Wichtrach.

Wohlachtbarer.

Bey der am letzten Montag auf mein Begehren hin statt gehabten Zusammenkunft des Herrn Pfarrers und der 4 Schul-Inspectoren habe ich denselben in Beherzigung der §§ 22 und 23 der Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden, v. 20. Jun. 1803 das Unbillliche zu Gemüth geführt, das bey dem Geld-Austheilen an die Schulkinder am jährlichen Schulexamen Platz findet, wo nemlich die Kinder der Ausburger immer weniger bedenkt werden, als die Burgers Kinder.

Da dieses für die Schulen augenscheinlich von grösstem Nachtheil seye muss, und da der § 20 des Hintersäss-Gesetzes vom 23 May 1804 bestimmt vorschreibt, dass die Hintersässengelder zur Unterhaltung der Armen, der Kirchen und Schulen verwendet werden sollen, so ist man übereingekommen, den Grundsatz festzusetzen, dass von nun an zu dieser jährlichen Prämien-Austheilung eine Summe von dreyssig Kronen bestimmt, und dass beym Austheilen bloss auf Fleiss und Geschicklichkeit, nicht aber auf das Burgerrecht der Kinder Rücksicht genommen werde.

Für dieses Jahr dann ward auf mein Anrathen hin festgesetzt, dass zu der bisherigen Summe eine jede Gemeinde von jedem eingerodelten Schulkind einen Batzen beyschiesse, das allfällig noch mangelnde dann aus dem Täufergut erhoben werden solle.

Diese Gelder sollen in so schönem Silber und Münz als möglich durch den Kirchhöri-Pfrundvogt dem Herrn Pfarrer zugestellt werden, welcher übernehmen will, die Eintheilung nach Billigkeit und Verdienst klassenweise zu achen, und die Gelder auszuspenden.

Ich zeige euch alles dieses an, mit dem Auftrage, solches dem Chorgricht zu eröffnen, und dieses Schreiben durch den Herrn Pfarrer in den Schul-Urbar eintragen zu lassen. Auch muss die Einschreibung von euch und den 4 Schul-Aufsehern im Urbar unterschrieben werden.

Gott mit Euch!

Schloss Kisen d. 13. Marz 1813. Der Ober-Amtmann, R. Effinger.

Prämienabgabe am Schulfest 25. März 1813

Es wurden insgesamt 23 Kronen 16 Batzen als Prämien an die Schulkinder verteilt für:

- Auswendiglernen
- Schönschreiben
- Fehlerfreies Schreiben im Diktat
- Rechnen
- Singen
- Fleiss während des Schuljahres (Masstab: Fehlen in der Schule)
- Verhalten, Aufmerksamkeit, Anstand während des Schuljahres
- Redeprämie an einen Schüler, der am Schulfest eine Rede hielt

22. März 1818, Beschluss des Chorgerichtes betr. Sommerschule

Verlängerung der Sommerschulen, und Zusatz zu der dahingehörigen Besoldung.

Weil nun die Sommerschulen zu ganzen Wochen gehalten werden sollen, und die bisherigen 40 halben Sommerschultage das Ungrade von 3 Wochen, 2 Tagen ausmachen , so trug ich darauf an, und es ward einhällig Erkannt: Es sollen von nun an jeden Sommer in allen Schulen 4 ganze Wochen, hiermit 48 halbe Tage, zu 3 Stunde, Schule gehalten werden.

Jedem Schulmeister würden für die 8 halben Tage, die nun mehr zum Schulhalten verwendet werden, 24 Batzen aus dem Kirchengut Zulage gesprochen.